Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 48.

(Nr. 12889.) **Vierte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 20. September 1924.**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

§ 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 578) wird wie folgt abgeändert:

die Worte „30. September 1924" werden ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1924".

Berlin, den 20. September 1924.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

(Nr. 12890.) **Verordnung über die Führung akademischer Grade. Vom 30. September 1924.**

Auf Grund des Artikels 82 Abs. 1 der Verfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Preußische Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb Preußens erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades in Preußen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter außerpreußischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um den akademischen Grad einer deutschen Hochschule handelt, der auf Grund einer schon vor dem 1. Januar 1923 bestehenden Satzung verliehen worden ist.

§ 2.

Für nichtpreußische Reichsangehörige und für Ausländer, die sich in Preußen aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken oder ausschließlich im amtlichen Auftrag in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatstaats zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Königliche Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 (Gesetzsamml. S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Boelitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juli 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowirtschaft, G. m. b. H. in Grünberg i. Schl., für den Bau von Anlagen für die Leitung und Verteilung elektrischer Energie innerhalb des Stadtkreises Grünberg durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 31 S. 199, ausgegeben am 2. August 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juli 1924 über die Genehmigung des XXII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 34 S. 191, ausgegeben am 23. August 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, Aktiengesellschaft in Welzow N.-L., für den Weiterbetrieb des Tagesbaues ihrer Grube Clara bei Welzow durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 34 S. 173, ausgegeben am 23. August 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. August 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zum Abschnitt XIX der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 35 S. 253, ausgegeben am 30. August 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. für die Erweiterung des städtischen neuen Friedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 34 S. 173, ausgegeben am 23. August 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thüringische Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft Thüringenwerk in Weimar für den Bau der Hochspannungsleitung von Erfurt nach Gispersleben und nach Weimar durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 34 S. 131, ausgegeben am 23. August 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer Hochspannungsleitung von der Schaltstation der Unternehmerin in Neuenahr nach einer in der Nähe des Kraftwerkes Höchst a. M. zu errichtenden Umspannstation durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 37 S. 145, ausgegeben am 30. August 1924;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Emden für die Anlegung eines Zentralfriedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 35 S. 139, ausgegeben am 30. August 1924;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer Hochspannungsleitung von Strausberg nach Hennigsdorf durch den Öffentlichen Anzeiger Nr. 1 zum 36. Stück des Amtsblatts der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin S. 313, ausgegeben am 6. September 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.